

Keine Verladepflicht bei ungenügend gesichertem Frachtraum

Rechtsanwalt
Dr. Frank Wilting



Foto: privat

Der Fall: Ein Spediteur will fünf beladene Europaletten von Deutschland nach Schweden senden. Als er diese auf den Lkw des deutschen Frachtführers verladen will, stellt er fest, dass sich bereits Gut anderer Absender ziemlich chaotisch und vor allem ungesichert im Frachtraum befindet. Zudem verfügt der Lkw über zu wenig Seitenbretter zur Ladungssicherung. Der Spediteur weigert sich, die Verladung der fünf Europaletten vorzunehmen. Der Fahrer fährt unverrichteter Dinge ab. Muss der Spediteur das nun vom Frachtführer verlangte Frachttgelt zahlen?

Die Antwort: Nein. Der Spediteur und der Frachtführer haben einen Frachtvertrag abgeschlossen. Dieser unterliegt dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr und ergänzend dem nationalen Frachtrecht des Handelsgesetzbuches (HGB). Nach

Paragraf 412 Absatz 1 HGB muss der Absender (hier der Spediteur) die Palettenbeförderungssicher verladen. Der Frachtführer muss dafür Befestigungsmaterial stellen. Auch hat er seinen Lkw bei Sammelguttransporten jedem Absender in einem für die Verladung und Beförderung geeigneten Zustand bereitzustellen. Diese Pflichten hat der Frachtführer verletzt.

Die Weigerung des Spediteurs zu verladen, ist als Kündigung des Frachtvertrags zu werten. Zur Kündigung des Frachtvertrags ist der Absender zwar jederzeit berechtigt, muss dann jedoch Ersatz leisten. In diesem Falle entfallen jedoch Ansprüche des Frachtführers auf Frachttgelt; denn der Kündigungsgrund – die vertragswidrige Ausstattung des Fahrzeugs – ist seinem Risikobereich zuzurechnen (Paragraf 415 HGB).

Der Praxistipp: Wer als Absender „sehenden Auges“ in ein Fahrzeug

verlädt, das nicht ausreichend mit Mitteln zur Ladungssicherung ausgestattet ist, muss bei Beschädigung des Gutes an den eigenen Kunden Schadensersatz leisten. Und dies in unbegrenzter Höhe, da die frachtrechtlichen Haftungsgrenzen (8,33 Sonderziehungsrechte je kg) bei qualifiziertem Verschulden – wie hier – ausgehebelt werden. Weiterhin gefährdet der Spediteur im Schadensfall seine Regressansprüche gegen seinen Frachtführer (Paragraf 427 Absatz 1 Nr. 3 HGB). Hinzu kommt das Risiko eines Bußgeldes wegen Verletzung der Bestimmungen zur Ladungssicherung nach Paragraf 22 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO).

Daher muss das Verladepersonal am besten schriftlich und mit Quittung angewiesen werden, Laderaum ohne ausreichende Sicherungsmittel abzulehnen beziehungsweise dem Vorgesetzten zu melden. Das Gleiche

gilt, wenn bereits vorhandene Ladung nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Wenn der Fahrer nicht sofort Abhilfe schafft, ist das Fahrzeug zurückzuweisen. Der Frachtführer ist hierüber umgehend durch E-Mail oder Fax in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Absender durch Beauftragung eines ersatzweisen Frachtführers Mehrkosten, ist dies zu dokumentieren. Wegen schuldhafter Vertragsverletzung (Paragraf 280 BGB) können diese eingefordert werden. Zur Verteidigung gegenüber Bußgeldbescheiden wegen Verletzung der Pflichten zur Ladungssicherung macht es ferner Sinn, die Anweisungen gegenüber dem Ladepersonal und die Ergebnisse und Konsequenzen stichprobenartiger Kontrollen zu dokumentieren. DVZ 22.12.2011

Dr. Frank Wilting ist Rechtsanwalt in Niedernhausen.
Kontakt über hector@dvz.de